

Hinweise für die Kommunen zur Vorprüfung der Beihilfe bei Weiterleitung der Zuwendung

RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020
Programmteil „Integrierte Stadtentwicklung“
Version 1

Vorliegen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV.
Weiterhin kann es zur Prüfung herangezogen werden, ob Ausnahmetatbestände im Beihilferecht in Weiterleitungsfällen im Rahmen des Programms des Freistaates Sachsen Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis

2020 angewendet werden können. Das Infoblatt beinhaltet lediglich Hinweise auf die wesentlichsten Aspekte der Beihilfeprüfung und ersetzt nicht eine einzelfallbezogene Bewertung durch die Kommune.

1. Voraussetzungen für einen Beihilfetatbestand nach Art. 107 Abs. 1 AEUV¹

1.1 Merkmale des Beihilfetatbestands

Handelt es sich um ein Unternehmen im Sinne des Beihilferechts?

Beim Begünstigten handelt es sich um ein Unternehmen, wenn er eine organisatorisch selbständige Einheit darstellt, die projektbezogen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn der Begünstigte Waren oder Dienstleistungen auf dem Markt anbietet, auf dem Markt es auch andere Anbieter gibt, die diese Tätigkeit ausüben können, und die Tätigkeit nicht dem staatlichen (hoheitlichen) Kernbereich zuzuordnen ist (z. B. Polizei, Zoll, staatlicher Bildungsauftrag).

Handelt es sich um staatliche bzw. aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen?

Zu staatlichen Mitteln zählen u.a. Mittel der Europäischen Union, Bundesmittel, Landesmittel und Mittel der Kommune.

Wird das Unternehmen durch die Maßnahme begünstigt?

Um Begünstigung handelt es sich dann, wenn die Zuwendung für den Begünstigten einen geldwerten Vorteil darstellt, den er unter üblichen Marktbedingungen nicht erhalten hätte.

Liegt Selektivität vor?

Selektivität liegt vor, wenn die Maßnahme einem bestimmten Unternehmen oder Wirtschafts-/Produktionszweig einen Vorteil verschafft. Als selektiv gelten u.a.

Maßnahmen in bestimmten Wirtschaftsbranchen, an bestimmte Unternehmen (z.B. KMU) oder gebietsbezogene Maßnahmen.

Verfälscht die Maßnahme den Wettbewerb?

Eine Verfälschung des Wettbewerbs liegt vor, wenn das Unternehmen durch die Zuwendung gegenüber anderen Marktteilnehmern gestärkt wird und somit in eine günstigere Position versetzt wird.

Beeinträchtigt die Maßnahme den Handel zwischen den Mitgliedstaaten?

Die Möglichkeit, dass durch die Zuwendung der Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigt werden kann, besteht dann, wenn das begünstigte Unternehmen sein Angebot grundsätzlich an lokale, nationale und grenzübergreifende Nachfrager richten kann.

1.2 Prüfergebnis Beihilfetatbestand

Eine Beihilfe zugunsten eines Unternehmens gemäß Artikel 107 Abs. 1 des AEUV liegt vor, wenn alle o.g. Merkmale erfüllt sind. Wenn auch nur eines der o.g. Merkmale für den Tatbestand einer staatlichen Beihilfe nicht erfüllt ist, liegt kein Beihilfetatbestand gemäß Artikel 107 Abs. 1 des AEUV vor.

Sollte ein Vorhaben als beihilferechtlich relevant bewertet sein, ist zu entscheiden, ob ein Ausnahmetatbestand vom Beihilfeverbot anhand einer der folgenden Regelungen angewendet werden kann und anschließend in welcher Höhe die Beihilfe gewährt wird.

2. Mögliche Ausnahmetatbestände vom Beihilfeverbot

2.1 Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach der allgemeinen De-minimis-Verordnung

Im Rahmen der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020, Programmteil Integrierte Stadtentwicklung (ISE), ist für den Fördertatbestand der KU-Förderung ausschließlich die Anwendung der De-minimis-Verordnung zugelassen (siehe Mindestanforderung des SMI für KU-Förderung). Für alle anderen Fördertatbestände der vorgenannten Richtlinie kann die De-minimis-

Verordnung wahlweise angewendet werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfe in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 € nicht übersteigen. Als „einziges Unternehmen“ zählen neben dem antragstellenden Unternehmen auch alle mit ihm verbundenen Unternehmen (z. B. Beteiligungen gleich/über 50 %)².

¹ S. auch Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 19.07.2016 (2016/C 262/01)

² Mehr dazu im Infoblatt De-minimis-Regel (SAB-Vordruck 60380)

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist anhand der vorgelegten Erklärungen des Begünstigten über die Höhe der bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen³ vorzunehmen.

Der Gesamtbetrag der bereits gewährten De-minimis-Beihilfen und der aktuell gewährten Zuwendung darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag 200.000 € nicht überschreiten.

Im Zuwendungsbescheid ist anzugeben, in welcher Höhe eine De-minimis-Beihilfe gewährt wird. Darüber hinaus hat die Kommune für den Endbegünstigten eine De-minimis-Bescheinigung auszustellen.

2.1 Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach der AGVO

Folgende Artikel der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO) können im Rahmen des Programms angewendet werden:

- Art. 14 – Regionale Investitionsbeihilfen
- Art. 17 – Investitionsbeihilfen für KMU
- Art. 18 – KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten
- Art. 22 – Beihilfen für Unternehmensneugründungen
- Art. 36 – Investitionsbeihilfen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern
- Art. 40 – Investitionsbeihilfen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung
- Art. 41 – Investitionsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien
- Art. 45 – Investitionsbeihilfen für die Sanierung schadstoffbelasteter Standorte
- Art. 46 – Investitionsbeihilfen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte
- Art. 49 – Beihilfen für Umweltstudien
- Art. 53 – Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes
- Art. 55 – Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen
- Art. 56 – Investitionsbeihilfen für lokale Infrastrukturen

2.2 Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen für die Anwendung der AGVO

Prüfung Unternehmen in Schwierigkeiten

An Unternehmen in Schwierigkeiten können keine beihilferechtlich relevanten Zuwendungen unter Anwendung der AGVO gewährt werden.⁴

Prüfung Rückforderungsanordnung

Vom Antragsteller ist eine Erklärung einzuholen, dass gegen ihn keine Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt vorliegt, dem nicht fristgerecht in voller Höhe Folge nachgekommen wurde.

Wenn die Erklärung nicht vorliegt oder offene Rückforderungsanordnungen bestehen, darf keine beihilferechtlich relevante Zuwendung gewährt werden.

Prüfung KMU-Kriterien

Die Prüfung ist relevant in den Fällen, in denen die Beihilfe nur an KMU gewährt werden kann oder abweichende Bestimmungen für KMU gelten.

Unternehmen, die ansonsten die KMU-Kriterien erfüllen, sich zu 25 % oder mehr von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden, gelten grundsätzlich als Großunternehmen. Abweichend hiervon gelten Unternehmen, die sich zu 25 % - 50 % im Eigentum einer kleinen Gebietskörperschaft (Jahreshaushalt < 10 Mio. € und < 5.000 Einwohnern lt. aktueller Angabe des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen) ausnahmsweise als KMU, wenn sie die sonstigen KMU-Kriterien (aktuelle Jahresbilanzsumme, Jahresumsatz, Mitarbeiterzahlen einschließlich ggf. weiterer bestehender Partner- und Verbundunternehmen) erfüllen.⁵

2.3 Prüfung spezifischer Voraussetzungen nach der Zuordnung des Vorhabens

Sollte ein Vorhaben einem der o.g. Artikel der AGVO zuordenbar sein, ist zu prüfen und dokumentieren, ob die Voraussetzungen des jeweiligen Artikels erfüllt wurden.

Im Zuwendungsbescheid ist festzulegen, gemäß welchem der o.g. Artikel der AGVO und in welcher Höhe, bzw. in welcher Beihilfeintensität die Beihilfe gewährt wird.

3. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI)

Sollte ein Begünstigter mit der Erbringung einer DAWI betraut werden, ist zu prüfen und zu dokumentieren, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer DAWI erfüllt sind.

Hilfsmerkmale:

- Besteht ein Gemeinwohlinteresse an der Dienstleistung?

- Ist die Dienstleistung defizitär?
- Kann die Dienstleistung nur mit staatlicher Unterstützung erbracht werden, da sie andernfalls nicht bzw. nicht in gleicher Form (Umfang, Qualität, Preis, Regelmäßigkeit) bereitgestellt werden kann (Marktversagen)?

³ Hierzu kann der SAB-Vordruck 60381 verwendet werden.

⁴ Hierzu kann der SAB-Vordruck 61369 verwendet werden.

⁵ Mehr dazu im Informationsblatt KMU (SAB-Vordruck 61300). Hierzu können die SAB-Vordrucke 60314 und 60314-1 verwendet werden.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann die Förderung unter Anwendung der DAWI-De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 360/2012) oder des DAWI-Freistellungsbeschlusses (Beschluss der KOM vom 20.12.2011, ABl. 7 vom 11.01.2012) erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen der jeweiligen Regelung zu beachten.

3.1 Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach der DAWI-De-minimis-Verordnung

Gemäß Artikel 2 der DAWI-De-minimis-Verordnung darf der Gesamtbetrag einer De-minimis-Beihilfe, die einem DAWI erbringenden Unternehmen gewährt wird, in drei Steuerjahren 500.000 € nicht übersteigen. Anders als bei der allgemeinen De-minimis-Verordnung muss hier nicht das „einzige Unternehmen“ betrachtet werden.⁶

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist anhand der vorgelegten Erklärungen des Begünstigten über die Höhe der bereits erhaltenen (DAWI-)De-minimis-Beihilfen⁷ vorzunehmen.

Der Gesamtbetrag der bereits gewährten (DAWI-)De-minimis-Beihilfen und der aktuell gewährten Zuwendung darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag 500.000 € nicht überschreiten.

Im Zuwendungsbescheid ist anzugeben, in welcher Höhe eine DAWI-De-minimis-Beihilfe gewährt wird. Darüber hinaus ist von der Kommune für den Endbegünstigten eine DAWI-De-minimis-Bescheinigung auszustellen.

3.2 Anwendung des Ausnahmetatbestandes nach dem DAWI-Freistellungsbeschluss

Der Erlass des Betrauungsaktes kann im Rahmen des Zuwendungsbescheides stattfinden. Die notwendigen Inhalte des Betrauungsaktes werden dann im Zuwendungsbescheid verankert. Der Betrag der Ausgleichsleistung, ggf. der Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben ist anzugeben. Die Ausgleichszahlung darf den maximal zulässigen Betrag von 15 Millionen € p.a. nicht überschreiten.

Die in der Zuwendung liegenden Ausgleichszahlungen und sonstigen Begünstigungen dürfen allein zu dem Zweck erfolgen, den Begünstigten in die Lage zu versetzen, die mit der DAWI in Zusammenhang stehenden Aufgaben zu erfüllen. Die Ausgleichszahlungen gehen damit nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Nettokosten abzudecken. Eventuelle Fehlbeträge aus Dienstleistungen, die nicht von allgemeinem oder allgemeinem wirtschaftlichen Interesse sind, werden nicht ausgeglichen. Soweit Ausgaben auf Tätigkeiten außerhalb der Umsetzung des Vorhabens entfallen, bleiben sie unberücksichtigt. Der Zuwendungsempfänger hat über die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der DAWI getrennt von Tätigkeiten, die keine DAWI sind, Buch zu führen.

4. Bei der SAB vorzulegende Unterlagen

Von der antragstellenden Kommune ist eine Vorprüfung der Beihilferelevanz für jedes ISE-Einzelprojekt vorzunehmen. Als Hilfestellung ist neben diesem Infoblatt die „Checkliste zur beihilferechtlichen Prüfung von Förderanträgen im Rahmen der Richtlinie Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020“ zu nutzen.

Im Rahmen des ISE-Einzelprojektantrags sind der SAB vorzulegen:

- Formular „Bestätigung der Beihilfeprüfung durch die Kommune“
- der den konkreten Beihilfetatbestand betreffende Teil der vorgenannten Checkliste zur beihilferechtlichen Prüfung in ausgefüllter Form (z. B. nur für Art. 41 AGVO oder nur für De-minimis)

⁶ Mehr dazu im Infoblatt De-minimis-Regel (SAB-Vordruck 60380)

⁷ Hierzu kann der SAB-Vordruck 69083 verwendet werden.